



**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
"AM SPORTPLATZ" BRUNN**

Begründung zum

## Bebauungsplan Nr. 1

### "Am Sportplatz" Brunn

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

§ 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986

zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs-  
und Wohnbaulandgesetz-vom 22.04.1993, § 86 der Landes-  
bauordnung MV vom 26.04.1996

**Auftraggeber:** Gemeindeverwaltung Brunn  
Amt Neverin  
Neubrandenburger Str. 48  
17039 Neverin

**Erarbeitet durch:** BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg  
Bereichsleiter Städtebau:  
Dipl.-Ing. E. Lenz

**Verfasser:** Dipl.-Ing. G. Keil  
Dipl.-Ing. (FH) B. Krage

Neubrandenburg, 15.08.1994

ergänzt: 24.01.1995

ergänzt: 21.05.1996

  
Krügel  
1. Geschäftsführer

# INHALTSVERZEICHNIS

- 1      Aufstellungsbeschluß und Planungsanlaß
- 2      Rechtsgrundlagen
- 3      Räumlicher Geltungsbereich
- 4      Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem  
         Flächennutzungsplan
- 5      Beschaffenheit des Planungsgebietes
  - 5.1    Ausgangssituation
  - 5.2    Eigentumsverhältnisse
- 6      Inhalt des Bebauungsplanes
  - 6.1    Städtebauliches Konzept
  - 6.2    Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 6.3    Bauweise
  - 6.4    Freianlagenkonzept
  - 6.5    Immissionsschutz
  - 6.6    Verkehrskonzept
- 7      Ver- und Entsorgung
  - 7.1    Wasser- und Abwasserversorgung
  - 7.2    Elektro-, Gas- und Fernmeldeversorgung
  - 7.3    Abfallentsorgung
- 8      Flächenbilanz
- 9      Schätzung der Erschließungskosten

## 1 Aufstellungsbeschuß und Planungsanlaß

Die Gemeindevertreter haben auf ihrer Ratssitzung am 19.12.1991 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Sportplatz" gefaßt.

Die Bebauungsplanung ist erforderlich geworden, um die städtebauliche Ordnung und eine Abrundung des Ortes nach Nordosten zu gewährleisten. Zur Abdeckung dringenden Wohnbedarfs im Gemeindehauptort Brunn ist die Erschließung von Wohnbauland ein großes Erfordernis. Das Flächenangebot "Am Sportplatz", unmittelbar an der Ortsrandlage, ist von der Topographie wellig mit Höhen zwischen 25,23 m bis 30,85 m über HN und als gut bebaubar einzuschätzen.

Die Auswahl des Standortes „Am Sportplatz“ basiert auf folgenden Überlegungen und Feststellungen:

Durch die bereits genehmigte Abrundungssatzung sind die im Ort verfügbaren Baulücken bereits erfaßt, so daß ein Bebauungsplanstandort für Wohnbauten nur außerhalb der Ausgrenzung der Abrundungssatzung gewählt werden konnte. Hierbei wurden 4 Standorte einer näheren Betrachtung unterzogen. Das Ergebnis sieht folgendermaßen aus:

1. Das Niederungsgebiet im unmittelbaren Nahbereich des Parkes nördliche Ortsrandlage ist, bedingt durch den Verlauf des Grabens, nicht bebaubar, so daß von diesem Standort Abstand genommen werden mußte.
2. Eine Fläche in süd-westlicher Ortsrandlage ist zukünftig zur Ausweisung als Gewerbefläche vorgesehen, da unmittelbar angrenzend bereits Gewerbe vorhanden ist.
3. Die Bebauung einer Fläche im Ortskern ist aufgrund des dort vorhandenen Wasserwerkes nicht möglich.
4. Eine Bebauung in südlicher Ortsrandlage ist aus topographischen Gründen nicht möglich.

Damit blieb als möglicher Wohnbaustandort nur das Flächenangebot am Sportplatz, das zudem noch als gut bebaubar einzuschätzen ist. Durch die vorhandene, der L 28 in Richtung Dahlen angelagerte gegenüberliegende Wohnbebauung, wo eine hohe Wohnzufriedenheit herrscht, wird dieser Standort positiv begünstigt. Außerdem wird durch die neue Bebauung eine gute städtebauliche Ortsabrundung in nord-östlicher Ortsrandlage erreicht. Des weiteren sei an dieser Stelle auf die für dieses Plangebiet ausgewiesenen recht günstigen Erschließungskosten hingewiesen, die das Vorhaben positiv unterstützen.

Entsprechend einer Konsultation beim Geologischen Landesamt vom 19.03.1991 bezüglich der Flächennutzungsplanung stehen in der Gemarkung Brunn überwiegend Geschiebemergel und Hochflächen-sande an, die grundstätzlich einen normal tragfähigen Baugrund darstellen.

Durch städtebauliche Festsetzungen wird eine offene und überschaubare Bebauung entstehen, die gut durchgrünt und verkehrsberuhigt ausgebildet wird. Das so entstehende Wohngebiet bietet den Bewohnern einen freien Blick in die offene Landschaft.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I Seite 466)
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990, veröffentlicht im BGBL. I Seite 58 am 22.01.1991
- Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GVOBl. M/V Nr. 55249 vom 22.02.1994)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauOM-V) vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2130-3)

Der Bebauungsplan wurde auf den weiteren Grundlagen erarbeitet:

- Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Lage- und Höhenplan M 1 : 500 vom Ingenieurbüro Hofmann & Partner

## 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 500 dargestellt. Er beläuft sich auf eine Fläche von 1,58 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen Teil des Flurstückes Nr. 398 der Flur 1 der Gemarkung Brunn. Das Plangebiet wird begrenzt:

- **im Norden** durch die Flurstücke Nr. 398 und 400/1 mit ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen
- **im Süden** durch das Flurstück Nr. 412/1 (die L 28), durch den Parkweg und durch das Bauland der zukünftigen Wohnbebauung am Parkweg entsprechend der Satzung
- **im Osten** durch das Flurstück Nr. 400/1 mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und durch das Wegeflurstück Nr. 412/1 (die L 28)
- **im Westen** durch den Parkweg und durch das Bauland der zukünftigen

tigen Wohnbebauung am Parkweg  
entsprechend der Satzung

#### **4 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan**

Die Art der baulichen Nutzung als WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO stimmt mit dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan überein und entspricht den Forderungen der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.10.1991, in der es u. a. heißt "... Planungen zum Flächenbedarf und deren Nutzung sollten sich deshalb im wesentlichen am Eigenbedarf der Gemeinde orientieren. ..." Auf der Gemeindevertreterversammlung am 31.03.1994 wurde o. g. Baulandnutzung bestätigt.

#### **5 Beschaffenheit des Planungsgebietes**

##### **5.1 Ausgangssituation**

Die überplanten Flächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die Topographie des Gebietes ist wellig mit Höhen zwischen 25,23 m bis 30,85 m über HN. Geologische Besonderheiten für dieses Gebiet sind nicht bekannt.

##### **5.2 Eigentumsverhältnisse**

Die Gemeinde Brunn ist Eigentümer von ca. 20 000 m<sup>2</sup> der unbebauten Teilfläche des Flurstückes 398 der Flur 1. Der Bebauungsplan umfaßt davon eine Fläche von 15 285 m<sup>2</sup>. Die Fläche von ca. 130 m<sup>2</sup> ist dem Parkweg zugeordnet, und ca. 375 m<sup>2</sup> sind Bestandteil des Wegestückes Nr. 412/1.

#### **6 Inhalt des Bebauungsplanes**

##### **6.1 Städtebauliches Konzept**

Die Gemeinde Brunn liegt ca. 12 km vom Unterzentrum Friedland und ca. 12 km vom Oberzentrum Neubrandenburg entfernt. Der Ort wird durch die L 28 an Friedland bzw. an Neubrandenburg angebunden.

Planungsziel ist die Bereitstellung von Wohnbauland sowie die städtebauliche Abrundung der Ortslage nach Nordosten. Die Bebauung wird dem dörflichen Charakter Rechnung tragen. Mit der Wahl der einzelnen Parzellengrößen von mind. 716 m<sup>2</sup> bis max. 855 m<sup>2</sup> und der Art der baulichen Nutzung als WA, Allgemeines Wohngebiet, wird dieser Zielstellung entsprochen. Es werden 13 Parzellen für die Bebauung mit Einzelhäusern entstehen.

Mit der städtebaulichen Lösung werden überschaubare dörfliche Räume entstehen, die über einen verkehrsberuhigten Bereich erschlossen werden und viel Raum für Grün bieten. Der Standort jedes einzelnen Gebäudes wurde so gewählt, daß für alle Bewohner der Blick in die offene Landschaft gegeben ist. Des Weiteren wurde die Lage der einzelnen Eigenheime so angeordnet und durch Baulinien und -grenzen festgesetzt, daß eine Besonnung der Hauptwohnräume gewährleistet ist.

Um den zukünftigen Bewohnern dieses Gebietes eine gewisse großzügigkeit bezüglich der Auswahl ihres Häusertyps zu ermöglichen

und aufgrund einer guten städtebaulichen Gestaltung wurden sowohl Giebel- als auch Traufstellungen vorgesehen.

Die im Beiplan - Gestaltungsplan - eingezeichneten Häuser tragen nur einen symbolhaften Charakter und entsprechen den gestalterischen Vorstellungen der Planung. Die Grundrißgröße und -form sind durch den Bauherrn selbstverständlich selbst zu wählen, wobei jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden müssen. Freistehende massive Nebengebäude sind möglichst in Giebelstellung und mit geneigten Dächern zu errichten. Ihr konkreter Standort ist ebenfalls durch den Bauwilligen zu wählen, jedoch nur innerhalb der Baugrenzen und -linien.

Die für die Bebauung zur Verfügung stehende Fläche beläuft sich auf 15 790 m<sup>2</sup>.

Entlang der L 28 wurden ein 5 m breiter Streifen ohne jegliche Bepflanzung als Reservefläche für den Straßenbau und anschließend ein 10,0 m breiter Extensivrasenstreifen geplant.

## 6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die verfügbaren Bauflächen wird nach Art der geplanten baulichen Nutzung WA "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Die entsprechenden Parzellengrößen sind auf eben diese Nutzung abgestimmt.

Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Um dieser Nutzung in Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes gerecht zu werden und um ein verkehrsberuhigtes Wohnen zu gewährleisten, werden (gemäß § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO) Tankstellen und Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Punkt 4,5 BauNVO) ausgeschlossen.

Der Ausschluß dieser ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgte aus folgenden Gründen:

- Das Bebauungsplangebiet ist von der Gesamtgröße her sehr klein, so daß von der Ansiedlung von Tankstellen und Gartenbaubetrieben Abstand genommen wurde.
- Des weiteren beabsichtigt die Gemeinde Brunn auch nicht, diese Nutzungen in ihrem Ort, eventuell auch an anderen Standorten, zuzulassen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die in der BauNVO festgelegten Höchstgrenzen bestimmt. Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz § 2 und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange, insbesondere des Ausschließens der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, wurde für das geplante Baugebiet eine Geschoßflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt I.

Die maximale Gebäudehöhe von 4,00 m und die Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,50 m zur Straßenkrone der Erschließungsstraße darf nicht überschritten werden. Maßgeblich ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe. Als Gebäudehöhe gilt dabei die mittlere Höhe der Längsfront bis zur Dachhaut.

### 6.3 Bauweise

Für das gesamte Planungsgebiet wird eine offene Bauweise - mit Einzelhäusern - festgesetzt, wobei der beidseitige Mindestabstand von 3,00 m zu den seitlichen Nachbargrenzen einzuhalten ist. Die einzelnen zu bebauenden Flächen werden durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Als Dachformen sind sowohl Satteldächer als auch Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38 ° bis 45 ° zulässig.

### 6.4 Freianlagenkonzept

Entsprechend der Zielstellung der Planung, eine offene Bauweise anzustreben, wurde bei der Freiflächengestaltung auf eine gute Durchgrünung des Bebauungsplangebietes geachtet. Mittels Grün wird auch der Bezug zur umgebenden Landschaft hergestellt.

Nördlich ist das Planungsgebiet mit einer 3 m breiten und östlich mit einer 10 m breiten Schutzpflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern eingegrünt worden. Diese Pflanzung bietet Schutz vor Wind und Staub.

Das Straßenbegleitgrün an der Erschließungsstraße wurde in einem 1,50 m breiten Pflanzstreifen als einseitige Straßenbaumpflanzung (Bäume, Sträucher) und in einem 0,50 m breiten Streifen als Strauchpflanzung konzipiert. Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Pflanzflächen eine Wuchshöhe von 0,60 m nicht überschreiten, was bei der Artenwahl zu berücksichtigen ist. An der Landstraße wurde das Straßenbegleitgrün als ein 10,0 m breiter Extensivrasenstreifen geplant. Weitere detaillierte Angaben sind den Ausführungen des Grünordnungsplanes zu entnehmen. Da die Überbauung des 1,58 ha umfassenden Plangebietes einen Eingriff in Natur und Landschaft lt. § 8 (1) BNatSchG und § 1 (1) 1 NatSchG M-V darstellt, wurde im GOP die Kompensation des Eingriffs mittels Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen.

### 6.5 Immissionsschutz

Das geplante Baugebiet befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortslage unmittelbar angrenzend an die L 28. Diese Landstraße ist gut befahren, so daß mit größeren Lärmbelastigungen zu rechnen ist.

Für das geplante Allgemeine Wohngebiet - WA - sind folgende Richtwerte des Beurteilungspegels festgelegt:

tags 55 dB (A) und nachts 45 dB (A).

Entsprechend der Lärmimmissionsprognose des Landeshygieneinstitutes M-V, Außenstelle Neustrelitz, vom 07.01.1996 wurden fol-

gende Emissionspegel  $L_{m,E}$  in einer Entfernung von 25 m zur Straßenachse ermittelt:

tags  $L_{m,E} = 61$  dB (A) und nachts  $L_{m,E} = 50$  dB (A).

In der Lärmimmissionsprognose wurde bereits der vorgesehene Ausbau des Straßenabschnitts der L28 als Autobahnzubringer berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund dieses Gutachtens überarbeitet mit folgenden Ergebnissen und Festsetzungen:

1. Die vorgegebenen Richtwerte werden bis zu einer Entfernung von 100 m zur Fahrbahnmitte überschritten. Dieser Bereich wurde auf der Planzeichnung mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet.
2. Da sich der derzeitige Beurteilungspegel im Prognosezeitraum um weitere 2 dB (A) erhöhen wird, wurden als Festsetzungen passive Schallschutzmaßnahmen festgelegt, d. h., es ist ein Fassadenschalldämmmaß von 35 dB (A) für Außenwände und 30 dB (A) für Fenster (gemäß Din 4109) einzuhalten. Dieses ist im konkreten Projekt einzuhalten und nachzuweisen. Des Weiteren wurde festgesetzt, daß die Schlaf- und Ruheräume an der lärmabgewandten Seite anzuordnen sind.
3. In die Planzeichnung wurde die Grenze der Überschreitung des Lärmpegels mit 5 dB (A) (damit tags 60 dB (A) und nachts 50 dB (A)) eingetragen. Die Baugrenzen der Grundstücke 8, 9 und 10 wurden so gewählt, daß sie mit der Tagesgrenzüberschreitung von 5 dB (A) übereinstimmt. Die Gemeindevertreter haben im Rahmen der Abwägung bestimmt, daß gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 eine Überschreitung der Emissionspegel bis 5 dB (A) zulässig ist.

## 6.6 Verkehrskonzept

Die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes erfolgt vom Parkweg aus über 2 Anbindepunkte. Diese sind zum einen die Einfahrt im nördlichen Bereich und zum anderen die Ausfahrt im südlichen Teil des Parkweges.

Die Einfahrt der Erschließungsstraße des zukünftigen Wohngebietes befindet sich in einer Entfernung von 140 m von der Landesstraße 28, wogegen bei einer Entfernung von 65 m die Ausfahrt vorhanden ist. Die Forderung nach einer erschließungsfreien Zone von 50 m wird damit erfüllt bzw. wäre bedingt durch die Ausfahrt gegenstandslos geworden.

Entlang der Erschließungsstraße, die als Einbahnstraße und als sogenannte Mischverkehrsfläche mit einem 1,50 m breiten Fußweg ausgebildet wird, ist sowohl ein 1,50 m breiter Pflanzgebotstreifen als auch ein 0,50 m breiter Streifen mit Strauchpflanzungen vorgesehen. Innerhalb des Wohngebietes wird eine öffentliche Parkstellfläche ausgewiesen.

Der gesamte Verkehrsraum wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet und sollte durch die Zeichen 325/326 StVO gekennzeichnet werden.

Der Beschilderungsplan ist der Verkehrsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

## **7 Ver- und Entsorgung**

Leitungsgebundene Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollen nach Möglichkeit im Straßenraum verlegt werden.

### **7.1 Wasser- und Abwasserversorgung**

Die Wasserversorgung für die geplante Bebauung erfolgt aus dem Wasserwerk Brunn. Das entsprechende Leitungssystem befindet sich im Parkweg. Das Wasserleitungssystem ist als Ringnetz vorzusehen. Jedes Einfamilienhaus ist mit einem separaten Hausanschluß zu versehen. Das anfallende Schmutzwasser ist in das bestehende Abwasserpumpwerk am Sportplatz einzuleiten. Da dieses Pumpwerk nicht den entsprechenden Anforderungen gerecht werden kann, ist die Errichtung eines neuen Abwasserpumpwerkes vorzusehen. Planungen für Wasserversorgungsleitungen und für das Abwassersystem haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das Erschließungsprojekt ist in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland anzufertigen.

Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in die örtliche Vorflut. Es ist jedoch hierfür die Zustimmung der Gewässeraufsicht einzuholen.

Da sich das geplante Baugebiet in der Wasserschutzzone III befindet, ist ein Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, zu gewährleisten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist durch den Bauherrn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

### **7.2 Elektro-, Gas- und Fernmeldeversorgung**

- Die Stromversorgung erfolgt über den Versorgungsträger EMO Energieversorgung Müritz-Oderhaff AG. Zur Einschätzung der Aufwendungen für die benötigte Stromversorgung sind die entsprechenden Anträge der künftigen Bewohner an das Unternehmen zu stellen. Im Rahmen der Feinplanung ist eine Abstimmung mit der EMO AG erforderlich, da sich im geplanten Baubereich Anlagen und Versorgungsleitungen dieses Unternehmens befinden.
- Die Ferngasleitung verläuft ca. 3 km von Brunn entfernt. Eine Anschlußmöglichkeit ist grundsätzlich möglich, wäre jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Bei entsprechendem Bedarf ist hierzu das zuständige Gasversorgungsunternehmen, OMG Neubrandenburg GmbH, zu konsultieren.
- Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen erforderlich. Hierzu sind geeignete und ausreichende Trassen in allen Straßen vorzusehen. Durch die künftigen Bewohner sind die entsprechenden Anträge an das zuständige Versorgungsunternehmen, Telekom Direktion Rostock, Referat 255-4, Neubrandenburg, zu stellen.

### 7.3 Abfallentsorgung

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, daß der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Wiederverwendung zugeführt wird, so daß kein Bodenaushub zu Abfall wird. Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten, daß sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

### 8 Flächenbilanz

Gesamtflächengröße	15 790 m <sup>2</sup>	100,00 %
davon Parzelle 1	756 m <sup>2</sup>	4,79 %
Parzelle 2	716 m <sup>2</sup>	4,54 %
Parzelle 3	746 m <sup>2</sup>	4,72 %
Parzelle 4	750 m <sup>2</sup>	4,75 %
Parzelle 5	758 m <sup>2</sup>	4,80 %
Parzelle 6	769 m <sup>2</sup>	4,87 %
Parzelle 7	880 m <sup>2</sup>	5,57 %
Parzelle 8	827 m <sup>2</sup>	5,24 %
Parzelle 9	825 m <sup>2</sup>	5,22 %
Parzelle 10	811 m <sup>2</sup>	5,14 %
Parzelle 11	885 m <sup>2</sup>	5,60 %
Parzelle 12	876 m <sup>2</sup>	5,55 %
Parzelle 13	884 m <sup>2</sup>	5,60 %
Summe Parzellen	10 483 m <sup>2</sup>	66,39 %
Öffentliche Parkflächen	36 m <sup>2</sup>	0,23 %
Öffentliche Grünflächen	4 150 m <sup>2</sup>	26,28 %
Straßenflächen	836 m <sup>2</sup>	5,29 %
Gehwege	285 m <sup>2</sup>	1,81 %
	<u>15 790 m<sup>2</sup></u>	<u>100,00 %</u>

### 9 Schätzung der Erschließungskosten

- Straßenbau	160 275,00 DM
- Regenentwässerung	90 087,00 DM
- Straßenbeleuchtung ca.	20 000,00 DM
- Begrünung ca.	48 000,00 DM
- Schmutzentwässerung	88 348,00 DM
- Baunebenkosten	<u>41 000,00 DM</u>
Summe netto	447 710,00 DM
zzgl. 15 % MwSt.	<u>67 166,00 DM</u>
Gesamt brutto	<u>514 876,00 DM</u>

Brunn,

Borchardt  
Bürgermeisterin/Siegel